

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt, wenn sie folgende Leistungen erhalten:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld vom Jobcenter (sogenanntes Hartz IV)
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Leistungen nach § 2 oder § 3 Abs.3 AsylbLG

Nicht leistungsberechtigt sind Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Ausflüge und mehrtägige Gruppen- bzw. Klassenfahrten

Für Schülerinnen, Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (auch Horte) besuchen bzw. bei einer Tagespflegeperson betreut werden, können die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Gruppen- und Klassenfahrten übernommen werden. Bitte beantragen Sie die Übernahme der Kosten frühzeitig (spätestens vier Wochen vor Beginn) und lassen Sie sich die Teilnahme anhand des entsprechenden Formulars von der Schule, der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson bestätigen.

Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten pauschal für die Schulausstattung jeweils zum 01. August 70,00 Euro und zum 01. Februar 30,00 Euro. Diese Pauschalbeträge sollen die Anschaffung von Materialien ermöglichen, die für den Schulbesuch benötigt werden. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, erhalten den Schulbedarf von dem für sie zuständigen Jobcenter.

Schülerbeförderung

Vorrangig zuständig für die Anträge auf Schülerbeförderung ist:

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Stabstelle Beteiligungen, SB Schülerbeförderung
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

Eine Bewilligung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist nur in Einzelfällen möglich. Das gilt insbesondere für Jugendliche, die die Berufsschule als Teilzeitschüler zur Erfüllung der Schulpflicht besuchen.

Lernförderung

Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite von Schülern/Schülerinnen zu beheben und die Versetzung bzw. der Abschluss gefährdet ist, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Schule die Notwendigkeit der ergänzenden Lernförderung bestätigt.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Schülerinnen, Schüler und die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung / Tagespflegeperson besuchen, können einen Zuschuss zum Mittagessen erhalten. Das gilt nur, wenn die Schule, die Kindertageseinrichtung bzw. die Tagespflegeperson eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anbietet. Eine individuelle Mittagsverpflegung ist nicht förderfähig.

Die Kosten werden bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro je Mahlzeit, der von den Eltern zu tragen ist, übernommen.

Für Kinder, die eine Kindertagesstätte / Tagespflegeperson besuchen, kann der Eigenanteil im Zusammenhang mit der Übernahme des Elternbeitrages bei dem zuständigen Amt der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren steht monatlich ein Betrag in Höhe von bis zu 10,00 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zur Verfügung. Der Betrag kann auch angespart werden. Es werden nur außerschulische Betätigungen erfasst, wie:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern, z.B. Kunstkurse, Musikunterricht
- Teilnahme an Freizeiten, wie z.B. Ferienfahrten, Jugendweihe

Die Sodexo-Bildungskarte

Die Bildungskarte wird für die Abrechnung der Leistungen für die Lernförderung, für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben mit dem jeweiligen Leistungsanbieter genutzt.

Für die Eltern dient die Bildungskarte zur Information. Sie können die Abbuchung der Leistungen über das Sodexo-Webportal verfolgen und das für die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben verbliebene Restguthaben einsehen.

Die Bildungskarte verbleibt bei den Eltern und soll bei Bedarf dem Leistungsanbieter vorgelegt werden.

Antragstellung

Bitte beantragen Sie die Leistungen frühzeitig, damit eine rechtzeitige Bearbeitung erfolgen kann. Insbesondere für die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG ist in der Regel keine rückwirkende Antragstellung möglich!

Die **Antragsformulare** erhalten Sie bei unseren Mitarbeiter/innen an den jeweiligen Standorten und bei den Jobcentern. Die Antragsformulare sind auch im Internet auf der Seite des Landkreises Vorpommern-Greifswald www.kreis-vg.de hinterlegt.

Es besteht die Möglichkeit der persönlichen Beratung an den Sprechtagen:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Einen Termin außerhalb der Sprechzeiten vereinbaren Sie bitte vorher mit den Sachbearbeitern/innen.

Die **Telefonnummern** der einzelnen Sachbearbeiter/innen sind auf www.kreis-vg.de hinterlegt. Ansonsten erreichen Sie uns über die Zentrale des Landkreises unter 03834/8760-0.

Die Anträge können auch per **Email** (Service.but@kreis-vg.de) oder **Fax 03834/8760-9034** übersendet werden.

Zuständige Standorte

Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag und von Leistungen des Jobcenters nach dem SGB II reichen die Anträge im Sozialamt / SG Bildung und Teilhabe an folgenden Standorten ein:

Feldstraße 85a, 17489 Greifswald

(Bereich Greifswald, Greifswalder Umland, Amt Jarmen-Tutow und Amt Peenetal-Loitz)

Pestalozzistraße 45, 17438 Wolgast

(Bereich Anklam, Wolgast und Insel Usedom)

An der Kürrassierkaserne 9, 17309 Pasewalk

(Bereich Uecker-Randow)

Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII reichen die Anträge bei dem/der für die Grundleistung zuständigen Sachbearbeiter/in ein.

Loefflerstraße 8, 17489 Greifswald

(Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Amt Peenetal/Loitz)

Leipziger Allee 26, 17389 Anklam

(Bereich ehemals Ostvorpommern, Amt Jarmen/Tutow)

An der Kürrassierkaserne 9, 17309 Pasewalk

(Bereich ehemals Uecker-Randow)

Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG reichen die Anträge bei dem/der für die Grundleistung zuständigen Sachbearbeiter/in ein.

Spiegelsdorfer Wende Haus 2, 17491 Greifswald

(für Greifswald, Greifswald Umland, Loitz)

Leipziger Allee 26, 17389 Anklam

(Bereich ehemals Ostvorpommern und Torgelow)

An der Kürrassierkaserne 9, 17309 Pasewalk

(Bereich ehemals Uecker-Randow **ohne** Torgelow)

Das Bildungs- und Teilhabepaket

Allgemeine Informationen des Landkreises Vorpommern-Greifswald

